#### Kuckucksgemeinschaft Altenritte e. V.

# BEITRAGSORDNUNG

§ 1

#### Grundsatz

Diese Beitragsordnung regelt auf der Grundlage der Satzung der Kuckucksgemeinschaft Altenritte e.V. die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder, sowie die Verwaltungsgebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliedsversammlung des Vereins geändert werden. Die Erstfassung wurde durch die Gründungsmitglieder beschlossen. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die rechtliche Verbindlichkeit dieser Ordnung wird dadurch nicht beeinträchtigt.

§ 2

#### Festsetzung und Erhebung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt jährlich die Höhe des Beitrages und die Umlagen.
- (2) Die festgesetzten Beiträge und Umlagen werden jährlich zum 02. Januar des kommenden Geschäftsjahres erhoben, in der der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann für die Erhebung der Beiträge oder Umlagen auch ein anderer Termin festgelegt werden. Die Gebühren werden nach Fälligkeit erhoben.
- (3) Ein Sonderfall der Zahlung des Mitgliedsbeitrages findet im Jahr des Beitritts statt, wenn das Mitglied nicht zum Anfang des Geschäftsjahres am 1. Januar, sondern einem anderen 1. im Monat beitreten möchte. (Siehe Beitragsordnung §3 Beiträge Abs. 3)
- (4) Die Erhebung der Beiträge, Gebühren und Umlagen erfolgt durch SEPA-Lastschrift-Mandat. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach der DGSVO gespeichert.

§ 3

#### Beiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge teilen sich pro Monat wie folgt auf:
  - a. Aktive Mitglieder: 3,00€
    - i. Familienmitgliedschaft: Eltern 3,00€ + Kinder 1,50€
  - **b.** Passive Mitglieder: 3,00€
    - i. Familienmitgliedschaft: Eltern 3,00€ + Kinder 1,50€
- (2) Der Beitrag ist jährlich per SEPA-Lastschrift-Mandat zu entrichten. Die Zahlung wird zum 02. Januar eingezogen. Sofern die Tage auf ein Wochenende oder Feiertag fallen, verschiebt sich der Termin auf den nächsten Arbeitstag.
- (3) Tritt ein Mitglied dem Verein nicht zum Beginn des Geschäftsjahres am 1. Januar, sondern zu einem anderen 1. Tag eines Monats bei, so hat es den anteiligen Mitgliedsbeitrag für die verbleibenden Monate des Geschäftsjahres eigenständig monatsgenau auf das Vereinskonto zu überweisen oder diesen Betrag direkt bar an die Kassenwarte zu entrichten.

(Beispiel: Beitritt am 1. Oktober -> Überweisung oder Bar = Monatsbeitrag Oktober + Monatsbeitrag November + Monatsbeitrag Dezember).

Ab dem darauffolgenden Geschäftsjahr ist der volle Jahresbeitrag jeweils zu Beginn des Jahres fällig, sodass der reguläre Beitragsrhythmus eingehalten wird.

- (4) Der Jahresbeitrag setzt sich aus der Summe der Monatsbeiträge zusammen.
- (5) Kosten für Rücklastschriften gehen vollständig zu Lasten des Mitglieds, sofern diese nicht durch den Verein geschuldet wurden (z. B. Erfassung der falschen IBAN). Dabei werden dem Mitglied die tatsächlichen auftretenden Gebühren berechnet.
- (6) Der Eintritt in den Verein erfolgt immer zum Ersten eines Monats. Der Mitgliedsbeitrag wird monatsgenau berechnet.
- (7) Der Verein bietet eine Familienmitgliedschaft an, die für Familien eines gemeinsamen Haushalts gilt. Bei dieser Regelung zahlen beide Elternteile den vollen Monatsbeitrag, während jedes Kind, das ebenfalls Mitglied im Verein ist, nur die Hälfte des regulären Monatsbeitrages entrichtet. Diese Ermäßigung gilt ausschließlich für Kinder, die im selben Haushalt wie die Eltern leben.

#### § 4

#### Gebühren

- (1) Die Aufnahmegebühr beträgt 0,00 Euro.
- (2) Für zusätzliche Angebote (Veranstaltungen, Exkursionen usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind und dem Mitglied vor Beginn mitzuteilen sind.

## § 5

### Vereinskonto

Der Verein verfügt über das nachfolgend aufgeführte Vereinskonto. Anfallende Beiträge, Umlagen und Gebühren sind auf dieses Konto zu entrichten.

Bank: Kasseler Sparkasse

IBAN: DE 42 5205 0353 0011 8684 93

**BIC: HELADEF1KAS** 

§ 6

#### <u>Inkrafttreten</u>

Diese Beitragsordnung tritt am 27.09.2024 in Kraft.